

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... 2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 02. April 2012, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Satz 3 gilt entsprechend für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden. Dasselbe gilt auch für schriftliche Anfragen.“

3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden.

Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 5.000,00 € bis 25.000,00 € sowie

bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,00 € bis 5.000,00 € pro Monat,

2. bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 30% bis 50% des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 10.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € bis 75.000,00 € je Auszahlungsfall,

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 75.000,00 €,

4. bei Verpachtung von Grundstücken mit einer Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hektar,

5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 € bis 50.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.“

4. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 100.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.“

5. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 40.000,00 € bis 200.000,00 € je Ausgabenfall und bei Verträgen über Bauleistungen nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 € bis 500.000,00 € je Ausgabenfall; letztere mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.

Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach der VOF in Verbindung mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 € bis 150.000,00 € je Ausgabenfall.“

6. § 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten von Besoldungsgruppe A10 bis einschließlich Besoldungsgruppe A11, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 TVöD.“

7. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz einholen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den ...

Harald Jäschke
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. S. 777) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.